

1012

Die



„Natur der Sache“

als Rechtsquelle

im Gebiete des Versicherungswesens.

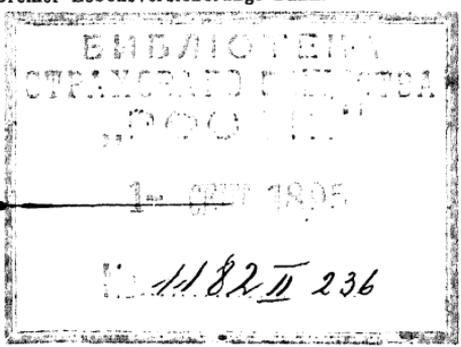
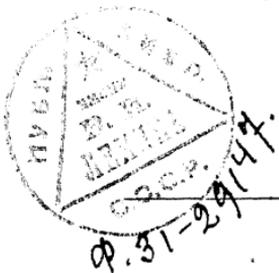
Mit einem Anhang:

Zur Frage nach der rechtlichen Bedeutung eines Lebensversicherungsvertrages.

Von

Dr. jur. D. Bischoff,

Direktions-Bevollmächtigten der Bremer Lebensversicherungs-Bank.



BREMEN.

Verlag und Druck von M. Heinsius Nachfolger.
1895.



Alle Rechte, auch das Uebersetzungsrecht, vorbehalten

Vorwort.

Anregung zu der vorliegenden Studie bot mir die Beschäftigung mit Streitfällen der Lebensversicherungspraxis, mit deren juristischer Bearbeitung ich befasst war. Dieser Umstand ist auch bei Bestimmung des Ausgangspunktes und der Richtung des eingeschlagenen Gedankenganges von Einfluss gewesen.

Um zu ermitteln, nach welchen Grundsätzen und wie der Richter den Sachverhalt des einzelnen Falles beurteilen würde, suchte ich mir Rat auch in der versicherungsrechtlichen Litteratur und in den Präjudicien des fraglichen Gebietes.

In der Litteratur fand ich ein umfangreiches System versicherungsrechtlicher Grundsätze entwickelt. In Anbetracht dessen erschien es verwunderlich, dass auf die Darstellungen dieser Art in den Entscheidungen der Gerichte kein Bezug genommen ist. Ueberdies musste ich die Erfahrung machen, dass sich aus den in der Litteratur entwickelten versicherungsrechtlichen Systemen im Einzelfalle kaum je ein Grundsatz ableiten liess, dessen Anwendung durch den Richter auch bei einem etwaigen Mangel entsprechender Vertragsbestimmungen im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung erwartet werden konnte.

Letztere Erfahrung begegnete sich mit dem in der Fachpresse bei der Besprechung versicherungsrechtlicher Arbeiten wiederholt geäußerten Urteil, dass die betreffenden systematischen Darstellungen für die Praxis des deutschen Versicherungswesens nicht in dem Masse verwertbar seien, wie es in Anbetracht der auf diese Litteratur verwendeten Arbeit und der beträchtlichen Zahl der in derselben entwickelten Rechtsgrundsätze zu erwarten und im praktischen Interesse zu wünschen wäre.

Gegenüber diesen Thatsachen beschäftigten mich in meinen Mussestunden die in der vorliegenden Studie in Betracht gezogenen Fragen: Welcher Natur die Grundsätze seien, die der Richter auf unserem Gebiete anwendet; ob und weshalb es etwa zur Anwendung der aus den versicherungsrechtlichen Systemen abzuleitenden Grundsätze nur an Gelegenheit fehlte; oder aber ob und weshalb etwa diese Grundsätze für den Richter überhaupt nicht anwendbar seien. Hierbei drängte sich dann in den Gedankengang ein die entscheidende Vorfrage: „Wodurch kennzeichnen sich allgemein die vom deutschen Richter anzuwendenden Grundsätze?“ — Bis auf die Beantwortung dieser Grundfrage der Rechtswissenschaft musste sich die Erörterung erstrecken, wenn eine gründliche Prüfung der vorliegenden praktischen Frage Platz greifen sollte.

Immerhin handelt es sich in der hier vorliegenden Studie nur um eine Prüfung der fraglichen Verhältnisse in ihren entscheidenden Grundzügen, nicht um eine ausführliche Darstellung derselben. Die versuchte kritische Sichtung kann zwar für die Praxis einen Nutzen unmittelbar nicht gewähren, wohl aber mittelbar dienlich sein, indem sie vielleicht die Anregung dazu bietet, dass in der versicherungsrechtlichen Litteratur die Rücksicht auf das Bedürfnis der deutschen Versicherungspraxis ein wenig mehr zur Geltung gelangt, als dieses bisher vielfach der Fall gewesen. Zunächst wäre es schon von Wert, wenn es gelänge, die Diskussion hierüber ernstlich anzuregen.

In diesem Sinne wolle man den Zweck auffassen, den ich bei der vorliegenden Studie im Auge hatte. In Anbetracht eben dieses Zweckes erschien es ausreichend und dienlich, den Gedankengang ohne detaillierte Ausführung nur in seinen Grundzügen zu entwickeln. Damit diese Entwicklung sich möglichst einheitlich und übersichtlich gestalte, haben Folgerungen und Erläuterungen, die nicht unmittelbar in der geraden Richtung zum vorgesteckten Ziele liegen, immerhin aber zur Veranschaulichung der Sachlage beizutragen vermögen, in Anmerkungen Platz gefunden.

Bremen, im Juni 1895.

Dr. D. Bischoff.

I.

Wer durch versicherungsrechtliche Erörterungen dem deutschen Versicherungswesen, wie es in der Praxis sich darstellt, zu nützen trachtet, dem werden vom Standpunkt dieser Praxis aus bei jeder einschlägigen Aufgabe die zwei Fragen vorgelegt: „Was haben die Interessenten des deutschen Versicherungswesens für sich von dem deutschen Richter zu erwarten, was müssen sie von dem deutschen Gesetzgeber erwarten?“

Die letztere Frage wird am besten von den Vertretern der in Betracht kommenden Interessen selbst, wenn sie die künftige Gestaltung des deutschen Versicherungsrechtes erörtern, zu beantworten sein. Aber nicht nur die an Versicherungsverträgen beteiligten Personen, auch Staat und Gesellschaft sind hier Interessenten. Für letztere wird im Wesentlichen eine Wissenschaft, welche sich mit den wirtschaftlichen Interessen von Staat und Gesellschaft beschäftigt, die Sozialökonomik, ihre Meinung zu äussern haben. Die Rechtswissenschaft hat bei dieser Frage in der Hauptsache wohl nur das Interesse zu vertreten, dass die Aeusserungen des Gesetzgebers in eine Form gekleidet werden, wie sie nach den gemachten Erfahrungen für die Zwecke einer möglichst leichten und vollständigen Verwirklichung der Absicht des Gesetzgebers erwünscht ist. Ausschliesslich gilt der Rechtswissenschaft dagegen die andere Frage: „Was haben die Interessenten des deutschen Versicherungswesens für sich von dem deutschen Richter zu erwarten?“

Indem nun kein Zweifel darüber besteht, dass vom deutschen Richter die pflichtgemässe Ausübung des ihm gesetzlich verliehenen Amtes erwartet werden kann, zielt jene Frage mit auf eine Erörterung von Amtspflichten des Richters gegenüber den in der Praxis des Versicherungswesens vertretenen Interessen ab. Dabei wird nun ferner das Eine nicht bezweifelt, dass gegenüber jenen Interessen nicht ohne weiteres die Willkür des Richters Platz greift, letzterer vielmehr durch seine Amtspflicht verbunden ist, bestehende Grund-